Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12763**

18. Wahlperiode 15.06.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwischenbericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter in den ersten vier Monaten des Jahres 2017

Die Bundesregierung legt hiermit den Zwischenbericht über die Rüstungsexportpolitik für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. April 2017 vor. Im Wahljahr 2017 wird der Berichtszeitraum auf eine 4-monatige Periode verkürzt, um eine Verabschiedung des Zwischenberichts und die parlamentarische Beratung über dessen Inhalt noch vor der Sommerpause zu ermöglichen. Der jetzt vorgelegte Zwischenbericht ist der vierte seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht gewährleistet die Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die Zusage und mittlerweile regelmäßig geübte Praxis, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird somit jeweils zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Neben Art, Anzahl und Empfängerland wird dabei auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des jeweiligen Ausfuhrvorhabens informiert, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit diesen Maßnahmen hat diese Bundesregierung die Transparenz umfassend ausgeweitet. Damit wird in der laufenden Legislaturperiode so transparent über die Rüstungsexportpolitik und über konkrete Genehmigungsentscheidungen informiert wie nie zuvor.

Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die von der Bunderegierung zum Thema Rüstungsexporte beantwortet wurden, unter www.bmwi.de eingerichtet.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. Juni 2017 gemäß den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 19. Januar 2000 i. V. m. Beschluss vom 8. Mai 2014 (Bundestagdrucksache 18/1334).

Rüstungsexportpolitik der Regierung

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“, Anlage 1), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“, Anlage 2) und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden : „ATT“).

Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Empfängerland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen, sowie
- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Dabei steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten standen auch in den ersten Monaten des Jahres 2017 angesichts terroristischer Bedrohungen und zahlreicher internationaler Krisen vor großen sicherheitspolitischen Herausforderungen. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt auch für Ausfuhren in Drittländer[1], mit denen in diesen Ländern beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

In den Politischen Grundsätzen ist zudem festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Dies ist Grundprämisse bei allen Rüstungsexport-Entscheidungen dieser Bundesregierung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportkontrolle

Mit umfassender Transparenz und intensivem Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei. Hierzu zählt auch der von Bundesminister Gabriel initiierte und von Bundesministerin Zypries fortgeführte Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportpolitik. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführten Konsultationsprozesses wurde das System der Rüstungsexportkontrolle in Deutschland insgesamt in den Blick genommen und eine breite Diskussion unterschiedlicher Akteure zu diesem Themenfeld ermöglicht. In fünf Anhörungen hatten Experten aus Kirchen, Zivilgesellschaft, Industrie, Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen und Rechtswissenschaft Gelegenheit, mögliche Handlungsoptionen vorzutragen und ausführlich zu diskutieren. Ergänzend wurden schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) veröffentlicht sind. Die in den Anhörungen zusammengetragenen Hinweise, Vorschläge und Handlungsoptionen werden derzeit ausgewertet und geprüft.

Besonders strenge Regulierung von Kleinwaffenexporten

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

In internen und regional grenzüberschreitenden Konflikten werden die meisten Todesfälle durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen verursacht, größtenteils durch kriminelle Gewaltverbrechen. Besonders anfällig hierfür sind Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Konfliktgebieten zumeist wenig entwickelt.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind insbesondere die Grundsätze der Bundesregierung vom März 2015 für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sog. Kleinwaffengrundsätze, Anlage 3). Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren in Drittländer besonders restriktiv gehandhabt. Die Kleinwaffengrundsätze enthalten drei wesentliche Elemente:

- Die Ausfuhr von Technologie und Komponenten, welche in Drittländern neue Fertigungslinien für Kleinwaffen eröffnen könnten, wird grundsätzlich nicht mehr genehmigt. Damit soll verhindert werden, dass künftig ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden und eine Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion nicht mehr möglich ist.
- Die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländern wird grundsätzlich nur noch gegen entsprechende Verpflichtungserklärungen staatlicher Empfänger erteilt, die zu ersetzenden alten Waffen zu vernichten (Grundsatz „Neu für Alt“), oder, bei Deckung eines plausiblen Mehrbedarfs, die neu gelieferten Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Modernisierung der Ausrüstung in einem Exportland die bereits vorhandenen Kleinwaffen in falsche Hände geraten.
- Die Ausfuhr ist an die Abgabe von Endverbleibserklärungen geknüpft, welche – über die bereits übliche Reexportklausel hinaus – die explizite Zusage machen, die Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition und Herstellungsausrüstung innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere als die genehmigten Empfänger weiterzugeben.

[1] Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte („Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“, Anlage 4) beschlossen, d.h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchgeführt werden können. Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen jetzt bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zustimmen.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d.h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger ankommen und verbleiben. Wenn ein Empfängerland gegen die Endverbleibserklärung verstößt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird es gemäß Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Seit der Verabschiedung der Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten im Juli 2015 wurden weitere Rahmenbedingungen für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen geschaffen und konkrete Vorbereitungen für erste Vor-Ort-Kontrollen – z. B. durch den Dialog mit Drittländern – eingeleitet. Die erste Vor-Ort-Kontrolle im Ausland wurde im Mai 2017 durchgeführt. Der Zeitpunkt weiterer Kontrollen ist von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat. So müssen die zur Ausfuhr genehmigten Schusswaffen nach ihrer Produktion noch ausgeführt werden und beim Endempfänger eintreffen, bevor ihr konkreter Verbleib in den Empfängerländern kontrolliert werden kann. Dieser Prozess ist oftmals erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung abgeschlossen.

Deutschland übernimmt mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle. Bei Partnern in EU und NATO wird weiterhin für das System der Post-Shipment-Kontrollen geworben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vertrag über den Waffenhandel

Auf der Zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zum Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) wurden im August 2016 die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt, nämlich der effektiven Implementierung internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Waffen und der Verhütung des unerlaubten Handels mit solchen Waffen. Die Zweite Vertragsstaatenkonferenz hat hierfür durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Kernherausforderungen des Vertragsregimes (Universalisierung, Implementierung, Berichtswesen und Transparenz) die Voraussetzungen geschaffen. In Vorbereitung der dritten Staatenkonferenz setzt sich die Bundesregierung in den Arbeitsgruppen dafür ein, nunmehr zunächst ein gemeinsames Verständnis der Arbeitsprioritäten herzustellen und die Arbeitsgruppen institutionell zu verstetigen. Ferner wurde der maßgeblich von Deutschland vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund, VTF) zur Förderung unterstützungsbedürftiger Staaten bei der ATT-Implementierung eingerichtet. Zuletzt lag das Hauptaugenmerk des deutschen ATT-Engagements darauf, den VTF nun auch in der Praxis arbeitsfähig zu machen und den ersten Förderzyklus anzustoßen. Der erste Aufruf zu finanziellen Beiträgen erfolgte noch Ende 2016; die erste Bewerbungsrunde lief bis März 2017. Bereits Ende Mai wurden die ersten Förderzusagen erteilt. Als Vorsitzender des Auswahlausschusses hat Deutschland diesen Prozess in tragender Rolle mitgeprägt.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. April 2017. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen der Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern sowie NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) und Drittländern (siehe Anlage 5). Anlage 6 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der jeweils ersten vier Monate der Jahre 2016 und 2017. Eine Darstellung der 20 Empfängerländer mit den höchsten Werten für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 7 beigefügt.

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Dazu bedarf es einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Zu beachten ist weiterhin, dass der Begriff der Rüstungsgüter eine ganze Spannbreite von Gütern umfasst, die weit über die die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe, wie „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Lieferungen von Rüstungsgütern können beispielsweise auch Minenräumgeräte, Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge für Botschaften zum Schutz gegen terroristische Angriffe oder Lieferungen an Friedensmissionen der Vereinten Nationen umfassen.
Zudem muss bei einer objektiven Betrachtung berücksichtigt werden, dass Großaufträge regelmäßig erhebliche Schwankungen der Genehmigungswerte bewirken.

Im Berichtszeitraum wurden Einzelgenehmigungen in Höhe von insgesamt rd. 2,42 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2016: rd. 3,30 Mrd. €) erteilt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Davon gingen Genehmigungen im Wert von rd. 1,10 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2016: rd. 1,38 Mrd. €) und damit 45,7% an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, in die - nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung - der Export von Rüstungsgütern grundsätzlich nicht zu beschränken ist. Da einige der verbündeten Länder ihre Beschaffungsaktivitäten und Rüstungsausgaben vor dem Hintergrund ernster globaler sicherheitspolitischer Krisen und terroristischer Bedrohungen verstärken, ist auch in kommenden Berichtszeiträumen mit hohen Genehmigungswerten für diesen Länderbereich zu rechnen.

Von den fünf Bestimmungsländern mit den höchsten Genehmigungswerten für deutsche Rüstungsexporte stammen drei aus dem Kreis der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder. Der höchste Genehmigungswert im Berichtszeitraum in dieser Ländergruppe entfällt mit rund 469 Mio. € auf Litauen und umfasst damit fast ein Fünftel des Wertes aller Einzelgenehmigungen im Berichtszeitraum.

Drittländer

Für Drittländer wurden im Berichtszeitraum Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rd. 1,31 Mrd. € (im Vergleichszeitraum 2016: rd. 1,91 Mrd. €) erteilt.

Fast zwei Drittel des gesamten Genehmigungswertes für Drittländer ist auf die Genehmigung für die Ausfuhr einer Fregatte mit entsprechender Ausstattung nach Algerien zurückzuführen. Die Herstellung des Marineschiffes wurde bereits 2012 genehmigt. Dieses Beschaffungsvorhaben Algeriens zum Küstenschutz und zur Modernisierung seiner Seestreitkräfte wurde durch die Ausbildung und das Training der algerischen Schiffsmannschaft an einem deutschen Marinestandort unterstützt. Es zeigt zudem sehr anschaulich, wie einzelne Großprojekte maßgeblichen Einfluss auf die Genehmigungszahlen haben. Der Genehmigungswert für dieses Ausfuhrvorhaben macht ein Drittel des gesamten Genehmigungsvolumens im Berichtszeitraum aus. Es beeinflusst damit auch maßgeblich das Verhältnis der Genehmigungswerte von EU-/NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern zu den Drittländern. Würde man diesen Einzelfall aus der Betrachtung herausnehmen, entfielen ca. 69 % des Genehmigungswertes im Berichtszeitraum auf Bündnispartner aus EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern. Das Ausfuhrvorhaben ist zudem der alleinige Grund dafür, dass Algerien im Berichtszeitraum das Empfängerland mit dem höchsten Genehmigungswert ist.

Kleinwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen (Anlagen 8 und 9) belief sich im Berichtszeitraum auf 22,1 Mio. € (Vergleichszeitraum 2016: 4,0 Mio. €). Der Wertunterschied zum Vergleichszeitraum im Jahr 2016 geht zum größeren Teil (ca. 10,3 Mio. €) auf höhere Genehmigungswerte für EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurück und trägt gestiegenen sicherheitspolitischen Herausforderungen in den Partnerländern Rechnung. Bei der Betrachtung der Werte für die Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren in Drittländer in den Vergleichszeiträumen ist zu beachten, dass sich Ausfuhrvorhaben aus dem ersten Halbjahr 2016 aufgrund der neuen restriktiveren Anforderungen der Kleinwaffengrundsätze und Post-Shipment-Eckpunkte zeitlich nach hinten verlagert haben. Dieser Sondereffekt hat dazu geführt, dass im Vergleichszeitraum 2016 ein sehr geringer Wert zu verzeichnen war und der Wert für Drittländer im aktuellen Berichtszeitraum mit

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7,8 Mio. € über dem Niveau des Vergleichszeitraums des Vorjahres liegt. Die drei Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für Kleinwaffenausfuhren (einschließlich Teilen und Munition) waren Frankreich, Indien und Litauen.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Der Wert der im Berichtszeitraum insgesamt erteilten 5 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) belief sich auf 30 Mio. €.

Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWV); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen - schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Berichtszeitraum wurden 23 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 9,4 Mio. € abgelehnt.

Die in diesem Zwischenbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 30. April 2017 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2017 einfließen, der im Sommer 2018 erscheinen wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen[2] und sonstigen Rüstungsgütern[3] in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen[4] sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.

3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für

[2] In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).
[3] Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.
[4] Als Anlage 2.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.

5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder[5], EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder[6]

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

   Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

   Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

   In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

   Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

[5] Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.
[6] Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III.
4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

   Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.

2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

   In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen[7] sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

   - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
   - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

   Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen

[7] Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP[8] betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

[8] ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP[9] betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.[10]

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.[11]

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

[9] ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.
[10] Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.
[11] ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- → Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- → Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- → Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- → Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial- Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;

b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungs-politik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer[12]

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18 März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten ("Pump-Guns") ein.[13]
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).

[12] Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).
[13] Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.14
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.15 Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden. .
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

[14] Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.
[15] Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment- Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.

- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.

- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.

- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.

- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.

- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereit gestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.

- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.

- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

  - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
  - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
  - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
  - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
  - Durchführung der Kontrolle

- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.04.2017

Einzelausfuhrgenehmigungen in EU - Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Belgien	46	13.953.654
Bulgarien	2	21.864
Dänemark	57	12.416.083
Dänemark (Grönland)	1	12.973
Estland	4	51.139
Finnland	18	509.948
Frankreich	197	30.932.545
Frankreich (Neukaledonien)	4	11.060
Griechenland	29	3.272.205
Irland	10	520.335
Italien	122	16.942.133
Lettland	5	98.284
Litauen	16	468.874.701
Luxemburg	24	1.622.740
Niederlande	162	46.002.171
Österreich	153	41.502.104
Polen	65	15.401.132
Portugal	16	1.806.295
Rumänien	11	67.476
Schweden	87	30.633.874
Slowakei	7	446.185
Slowenien	14	125.089
Spanien	124	11.923.643
Tschechische Republik	41	9.786.375
Ungarn	14	2.116.395
Vereinigtes Königreich	247	57.521.307
Vereinigtes Königreich (St. Helena, Ascension und Tristan Da Cunha)	1	1.730
Gesamt	**1.477**	**766.573.440**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO - und NATO – gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Albanien	1	546.225
Australien	128	127.362.080
Island	3	81.298
Japan	51	6.056.353
Kanada	123	21.200.014
Neuseeland	36	586.500
Norwegen	58	3.358.613
Schweiz	331	22.738.968
Türkei	57	21.982.636
Vereinigte Staaten	454	133.681.092
Gesamt	**1.242**	**337.593.779**

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Afghanistan	1	1.210.502
Ägypten	14	128.092.215
Algerien	8	830.188.554
Andorra	7	53.771
Äquatorialguinea	1	915.800
Argentinien	12	886.110
Bahrain	2	9.157
Barbados	1	1.151
Botsuana	1	302.778
Brasilien	37	10.730.231
Brunei Darussalam	2	55.363
Burkina Faso	1	138.950
Burundi	1	150.427
Chile	27	5.348.565
China	8	11.114.197
Ecuador	2	189.942
Ghana	1	2.414
Indien	150	19.056.714
Indonesien	10	5.251.169
Irak	5	3.446.210

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Israel[16]	107	14.997.025
Jordanien	6	937.519
Kasachstan	12	484.100
Katar	7	504.993
Kenia	2	25.383
Kirgisistan	2	31.874
Kolumbien	4	138.932
Korea, Republik	178	49.434.842
Kosovo	1	9.000
Kuwait	13	2.269.699
Libanon	1	272.060
Malaysia	25	1.388.060
Mali	4	244.350
Marokko	11	1.093.132
Mauretanien	1	89.505
Mauritius	4	29.942
Mazedonien, ehem. jugosl. Rep.	2	13.300
Mexiko	5	397.743
Mongolei	2	8.037
Namibia	3	51.262
Nigeria	2	2.955.454
Oman	61	3.790.964
Pakistan	14	9.532.713
Peru	4	56.012
Philippinen	2	274.136
Russische Föderation	1	26.145
Sambia	6	524.240
Saudi-Arabien	16	48.205.642
Serbien	13	3.792.697
Singapur	98	66.030.455
Somalia	1	147.000
Sri Lanka	1	60.536
Südafrika	41	5.485.579
Syrien, Arabische Republik	2	340.309
Thailand	4	21.612
Tunesien	3	2.014.490
Uganda	1	932
Ukraine	10	413.723
Uruguay	1	238

[16] In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Vereinigte Arabische Emirate	33	80.044.005
Vietnam	1	1.634
Zentralafrikanische Republik	1	36.500
Taiwan	8	205.974
Gesamt	**1.005**	**1.313.525.968**

Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
erfasst überwiegend EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	5	30.000.000

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 6

Gesamtübersicht: Vergleich der Monate Januar bis April 2016 und 2017

	Anzahl der Genehmigungen		Gesamtwert in Euro	
	Januar bis April 2016	**Januar bis April 2017**	**Januar bis April 2016**	**Januar bis April 2017**
EU	1.670	1.477	356.995.367	766.573.440
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	1.332	1.242	1.026.139.459	337.593.779
Drittländer	1.290	1.005	1.912.592.072	1.313.525.968
Gesamt	4.292	3.724	3.295.726.898	2.417.693.187

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten (Januar bis April 2016 im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2017)

	Januar bis April 2016			Januar bis April 2017		
	Land	**Anzahl Genehmi-gungen**	**Gesamtwert in Euro**	**Land**	**Anzahl Genehmi-gungen**	**Gesamtwert in Euro**
1	Algerien	13	980.280.162	Algerien	8	830.188.554
2	Vereinigte Staaten	479	774.182.242	Litauen	16	468.874.701
3	Saudi-Arabien	56	471.440.786	Vereinigte Staaten	454	133.681.092
4	Korea, Republik	186	130.681.610	Ägypten	14	128.092.215
5	Schweiz	272	108.183.188	Australien	128	127.362.080
6	Niederlande	247	87.134.796	Vereinigte Arabische Emirate	33	80.044.005
7	Türkei	115	62.732.002	Singapur	98	66.030.455
8	Thailand	18	57.764.282	Vereinigtes Königreich	247	57.521.307
9	Malaysia	46	54.114.474	Korea, Republik	178	49.434.842

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Januar bis April 2016			Januar bis April 2017		
	Land	**Anzahl Genehmi-gungen**	**Gesamtwert in Euro**	**Land**	**Anzahl Genehmi-gungen**	**Gesamtwert in Euro**
10	Australien	130	48.334.634	Saudi-Arabien	16	48.205.642
11	Vereinigtes Königreich	218	48.038.519	Niederlande	162	46.002.171
12	Indien	168	46.944.728	Österreich	153	41.502.104
13	Spanien	127	39.210.547	Frankreich	197	30.932.545
14	Frankreich	197	33.355.904	Schweden	87	30.633.874
15	Belgien	95	32.150.261	Schweiz	331	22.738.968
16	Vereinigte Arabische Emirate	84	30.002.328	Türkei	57	21.982.636
17	Israel	122	26.262.391	Kanada	123	21.200.014
18	Österreich	189	21.230.098	Indien	150	19.056.714
19	Kanada	158	17.563.457	Italien	122	16.942.133
20	Italien	133	15.767.823	Polen	65	15.401.132

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten für den Zeitraum 01.01.17 bis 30.04.17

Die 20 Bestimmungsländer mit den höchsten Werten für erteilte Einzelgenehmigungen im Zeitraum Januar bis April 2017 waren:

Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf den Zeitraum Januar bis April 2016.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	Algerien	830.188.554	Fregatte (A0009 / 67,9%); Torpedos, Flugkörper, Unterwassergranaten, Flugkörperwarner und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme (A0004 / 15,2%)
2 (41)	Litauen	468.874.701	Gepanzerte Radfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006 / 92,9%)
3 (2)	Vereinigte Staaten	133.681.092	Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte (A0001 / 45,9%); Elektronische Ausrüstung, Wanderfeldröhren, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Jammersystem, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 15,3%); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Revolver,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
			Pistolen, Flinten, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Täuschkörpermunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003 / 10,1%); Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010 / 9,9%)
4 (31)	Ägypten	128.092.215	Torpedos, Flugkörper und Teile für Flugkörper (A0004 / 87,9%)
5 (10)	Australien	127.362.080	Schützenpanzer [Museum], LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Sattelauflieger, Landfahrzeuge (A0006 / 66,9%); Schmiedestücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 27,5%)
6 (16)	Vereinigte Arabische Emirate	80.044.005	Geländewagen mit Sonderschutz [UN-Mission], gepanzerte Fahrzeuge, Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Minenfahrzeuge (A0006 / 54,4%); Gefechtstrainingscenter (A0014 / 43,3%)
7 (35)	Singapur	66.030.455	Bergungsfahrzeuge, LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, LKW (A0006 / 73,7%); Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 15,3%)
8 (11)	Vereinigtes Königreich	57.521.307	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 41,4%); Kommunikationsausrüstung, elektronische Aufklärung, Messausrüstung, Prüfausrüstung,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
			Baugruppen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Aufklärung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Baugruppen, Ortungsausrüstung (A0011 / 18,9%); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung und Bodengeräte (A0010 / 13,8%); Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren (A0014 / 6,3%)
9 (4)	Korea, Republik	49.434.842	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009 / 42,3%); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006 / 17,2%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 11,6%); Elektronische Ausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Elektronenröhren, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme, Wanderfeldröhren, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 9,6%)
10 (3)	Saudi-Arabien	48.205.642	Patrouillenboote und Teile für Minenjäger, Patrouillenboote (A0009 / 76,7%); Beobachtungsgeräte, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005 / 9,2%)
11 (6)	Niederlande	46.002.171	Panzerschnellbrücken, LKW, Geländefahrzeuge, Feldküche

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
			und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006 / 74,9%); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Maschinengewehre (A0003 / 10,6%)
12 (18)	Österreich	41.502.104	LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Transportfahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006 / 89,6%)
13 (14)	Frankreich	30.932.545	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001 / 21,8%); Munition für Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 19,9%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 16,9%); Nebelhandgranaten und Teile für Raketen, Flugkörper, Minenräumausrüstung, Torpedos, Abfeuerausrüstung (A0004 / 7,0%); Ausbildungsausrüstung für Hubschrauberwartung (A0014 / 6,3%); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010 / 5,2%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 5,1%)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
14 (23)	Schweden	30.633.874	Schmiedestücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 49,9%); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 29,0%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 8,5%)
15 (5)	Schweiz	22.738.968	Anhänger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Geländefahrzeuge (A0006 / 19,4%); Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörpermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition (A0003 / 15,2%); Decklack, Tarnfarben, mobile Stromerzeugungsaggregate und Teile für Tauchgeräte, mobile Stromerzeugungsaggregate (A0017 / 14,5%); Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsgeräte (A0005 / 12,6%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 6,6%); Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
			(A0015 / 6,4%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 6,2%)
16 (7)	Türkei	21.982.636	Kampfmittelräumausrüstung und Abfeuereinrichtungen (A0004 / 81,8%)
17 (19)	Kanada	21.200.014	Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen, Bodengeräte für Zieldarstellungsdrohnen und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen (A0010 / 52,8%); Gepanzertes Fahrzeug und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 19,5%); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen und Teile für Haubitzenmunition, Täuschkörpermunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003 / 8,4%)
18 (12)	Indien	19.056.714	Maschinenpistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Sportrevolver, Magazine und Teile für Maschinenpistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportpistolen (A0001 / 34,0%); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme und Radarsysteme (A0005 / 17,6%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Flugzeugträger, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 16,2%); Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme (A0004 / 8,9%); Bildverstärkerausrüstung und Teile für Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung (A0015 / 6,1%)
19 (20)	Italien	16.942.133	Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Bauelemente,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Land	Wert im Zeitraum Januar bis April 2017 in Euro	Güterbeschreibung
			Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Wanderfeldröhren, Isolierteile, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011 / 52,4%); Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber und Bodengeräte (A0010 / 21,2%); Gepanzertes Fahrzeug, LKW, Geländewagen mit Sonderschutz [UN-Mission] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 8,8%)
20 (24)	Polen	15.401.132	Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Prüfausrüstung (A0005 / 47,8%); Bildverstärkerausrüstung und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Wärmebildgeräte (A0015 / 22,0%); Munition für Kanonen und Teile für Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 7,6%); LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 6,6%)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 8

I. Übersicht über Genehmigungen von Kleinwaffen im Zeitraum Januar bis April 2016 und 2017 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen
(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Genehmigungen von Kleinwaffen:

	Januar bis April 2016	**Januar bis April 2017**
EU-Länder {davon Teile}	3.813.425 € {162.702 €}	13.430.046 € {2.542.179 €}
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder {davon Teile}	165.172 € {107.122 €}	871.766 € {697.019 €}
Drittländer {davon Teile}	51.597 € {51.597 €}	7.831.969 € {1.717.265 €}
Gesamt {davon Teile}	4.030.194 € {321.421 €}	22.133.781 € {4.956.463 €}

II. Übersicht über Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen im Zeitraum Januar bis April 2016 und 2017 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition
(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen:

	Januar bis April 2016	**Januar bis April 2017**
EU-Länder {davon Teile}	6.184.568 € {414.333 €}	5.294.088 € {1.380 €}
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder {davon Teile}	224.464.471 € {1.499.620 €}	3.435.689 € {1.109.508 €}
Drittländer {davon Teile}	359.006 € {0 €}	266.871 € {0€}
Gesamt {davon Teile}	231.008.045 € {1.913.953 €}	8.996.648 € {1.110.888 €}

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 9

Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im Zeitraum Januar bis April 2017

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Land	**Genehm. gesamt**	**AL-Pos.**	**Wert in Euro**	**Güterbeschreibung**	**Stück**
Barbados	1	0001A-06	1.151	Teile für Maschinengewehre	80
Indien	1	0001A-05	4.552.130 1.696.919	Maschinenpistolen; Teile für Maschinenpistolen	3.253 34.398
Oman	3	0001A-02 0001A-05	859.339 17.271 700.000	Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Gewehre mit KWL-Nummer; Maschinenpistolen	1.000 60 500
Singapur	2	0001A-02 0001A-05	1.850 1.385 180	Gewehr mit KWL-Nummer; Maschinenpistole; Teile für Maschinenpistolen	1 1 135
Vereinigte Arabische Emirate	1	0001A-02	800	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	400

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Taiwan	2	0001A-02 0001A-05	164 780	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer; Teile für Maschinenpistolen	201 300
Gesamt	10		7.831.969		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 10

Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im Zeitraum Januar bis April 2017

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition
(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	1	0003A-06	57.500	Munition für Maschinengewehre (KWL-Nummer: 50)	10.000
Andorra	1	0003A-01	4.971	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	14.000
Kenia	1	0003A-01	8.400	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	20.000
Mali	1	0003A-01	43.600	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	80.000
Oman	1	0003A-01	18.500	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	50.000
Somalia	1	0003A-01	112.900	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	140.000
Zentral-afrikanische Republik	1	0003A-01	21.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	50.000
Gesamt	7		266.871		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dateiname: 05 Zwischenbericht.docx
Ersteller: BMWi
Stand: 08.06.2017 09:28 Uhr